

Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Beuren
vom 27.08.2026

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Beuren vom 27.08.2026

Der Gemeinderat von Beuren hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 1, 5 Abs. 3, 8, 9 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

1.	Allgemeine Vorschriften	4
	§ 1 Geltungsbereich	4
	§ 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch	4
	§ 3 Schließung und Aufhebung	5
2.	Ordnungsvorschriften	5
	§ 4 Öffnungszeiten	5
	§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	6
	§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten	6
3.	Allgemeine Bestattungsvorschriften	7
	§ 7 Bestattung auf dem Friedhof	7
	§ 8 Särge und Urnen.....	8
	§ 9 Grabherstellung.....	8
	§ 10 Ruhezeit.....	8
	§ 11 Umbettungen/Ausgrabungen/Überführungen.....	8
	§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten	9
4.	Grabstätten	9
	§ 13 Reihengrabstätten.....	10
	§ 14 Gemischte Grabstätten	10

§ 15 Wahlgrabstätten.....	10
§ 16 Ehrenggrabstätten/Soldatengräber	10
5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale	12
§ 17 Wahlmöglichkeit.....	12
§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	12
§ 19 Besondere Gestaltungsvorschriften.....	12
§ 20 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten	13
§ 21 Errichten und Ändern von Grabmalen	16
§ 22 Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit	15
§ 23 Standsicherheit der Grabmale	16
§ 24 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale	16
§ 25 Entfernen von Grabmalen	17
6. Herrichten und Pflege der Grabstätten	17
§ 26 Vernachlässigte Grabstätten	17
7. Leichenhalle	17
§ 27 Benutzen der Leichenhalle	17
8. Schlussvorschriften	18
§ 28 Alte Rechte	18
§ 29 Haftung.....	18
§ 30 Ordnungswidrigkeiten.....	18
§ 31 Gebühren.....	19
§ 32 Inkrafttreten	19

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Beuren gelegenen Friedhofs, der in der Trägerschaft der Gemeinde Beuren (im Folgenden „Friedhofsträger“ oder „Friedhofsverwaltung“) steht. Sie regelt die Benutzung, Verwaltung und Unterhaltung des gemeindlichen Friedhofs der Ortsgemeinde Beuren.

(2) Der Friedhof dient als öffentliche Einrichtung der würdevollen Bestattung Verstorbener sowie der Wahrung der Totenruhe und des ehrenden Gedenkens.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für sämtliche Grabstätten, Einrichtungen und Anlagen des Friedhofs, soweit gesetzliche Bestimmungen keine abweichenden Regelungen treffen.

(4) Verweise auf das Bestattungsgesetz („BestG“) beziehen sich auf das Bestattungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

(1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von

- a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Gemeinde waren und für deren Angehörige in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie, welche zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, sofern deren Bestattung sachgerecht begründet werden kann,
- b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
- c) Totgeburten und Sternenkinder nach § 11 Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
- d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 BestG zu bestatten sind.

(2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde Beuren gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

(4) Der Friedhof dient insbesondere neben der Durchführung von Erd- und Urnenbestattungen dem Gedenken an Verstorbene, der Trauerbewältigung der Hinterbliebenen sowie der dauerhaften Sicherung einer würdigen Bestattungskultur

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 10 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte in der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, können die Nutzungsberechtigten in diesen Fällen die Umbettung auf eigene Kosten dahin verlangen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder den Nutzungsberechtigten entsprechend § 3 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2, jederzeit zugänglich. Das Betreten des Friedhofs bei Dunkelheit, Schnee und Eisglätte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Beauftragten des Friedhofsträgers sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
 - b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - g) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzuführen,
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - i) gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 6*)

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18. März 2016 (BGBl. I S.509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen sind nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gewerbetreibenden müssen die für ihre Tätigkeit geltenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere die Gewerbeordnung und die Handwerksordnung) erfüllen und eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen können. Die Voraussetzungen sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vor Ort (z. B. durch Handwerkskarte, Gewerbeanmeldung oder Firmenausweis) glaubhaft zu machen.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Bestimmungen dieser Friedhofssatzung sowie die Anweisungen des Friedhofspersonals strikt zu beachten. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass die Würde des Ortes gewahrt bleibt und andere Friedhofsbesucher sowie bestehende Grabstätten nicht gestört oder beschädigt werden. Von dem Gewerbetreibenden verursachte Beschädigungen an benachbarten Grabstätten oder gemeindeeigenen Einrichtungen sind unverzüglich und auf Kosten des Verursachers zu beseitigen. Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Tätigkeit sauber und ordnungsgemäß zu hinterlassen.

(4) Die Gemeinde kann einzelnen Gewerbetreibenden oder deren Mitarbeitern die Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof zeitweise oder dauerhaft untersagen (Arbeits- und Betretungsverbot), wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen oder trotz wiederholter mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird. Bei Gefahr im Verzug oder schweren Verstößen gegen die Totenruhe kann das Verbot unverzüglich und ohne vorherige Mahnung ausgesprochen werden.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Bestattung auf dem Friedhof

(1) Der Verantwortliche nach § 13 Abs. 1 BestG oder der Nutzungsberechtigte informiert den Friedhofsträger unverzüglich über eine geplante Bestattung.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung auf dem Friedhof im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(3) Soll eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erfolgen, haben die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein und müssen die Verwesung innerhalb der Ruhezeit ermöglichen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 9

Grabherstellung

(1) Das Ausheben und Verfüllen der Grabstätten darf ausschließlich durch gewerbliche Dienstleister erfolgen. Die Beauftragung erfolgt durch die nach § 13 Abs. 1 BestG verantwortliche Person oder den Nutzungsberechtigten. Der beauftragte Dienstleister muss die Voraussetzungen gemäß § 6 dieser Satzung erfüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte oder der Verantwortliche nach § 13 Abs. 1 BestG hat vorhandenes Grabzubehör auf eigene Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten oder den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

Ab dem Tag der Beisetzung beträgt die Ruhezeit

- a) für Leichen 25 Jahre.
- b) für Aschen 20 Jahre.

§ 11

Umbettungen/Ausgrabungen/Überführungen

(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.

(2) Die Zulässigkeit von Ausgrabungen, Umbettungen, Überführungen oder nachträglichen Einäscherungen von Leichen, menschlichen Überresten und Aschen richtet sich nach § 25 BestG.

(3) Umbettungen werden vom Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte durchgeführt. Der Friedhofsträger bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Friedhofsträger ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen; § 10 BestG bleibt unberührt.

(5) Der Antragsteller hat die Kosten der Umbettung zu tragen und ist zum Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, verpflichtet.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen, menschliche Überreste und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

(8) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten mit Zustimmung des diesbezüglichen Nutzungsberechtigten ausgebettet werden.

4. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen
- b) Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen
- c) pflegefreie Grabstätten als Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen
- d) Baumgrabstätten für Urnenbestattungen mit und ohne Namenskennzeichnung
- e) Ehrengrabstätten
- f) Grabstätten für Sternenkinder und Kindergrabstätten

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für weitere Bestattungen.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erd- oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich

zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten) und Grabstätten für Sternenkinder für Erd- und Urnenbestattungen
- b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr für Erd- und Urnenbestattungen
- c) Pflegefreie Grabfelder für Erd- und Urnenbestattungen
- d) Baumgrabstätten für Urnenbestattungen mit und ohne Namenskennzeichnung

(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 14 mit Zustimmung des Friedhofsträgers - nur eine Leiche bestattet werden. § 11 Abs. 4 Satz 3–5 BestG bleibt unberührt.

(4) Bei Kindergrabstätten besteht die Möglichkeit, auf Wunsch die Grabstätte bis zum Tode der Eltern aufrecht zu erhalten.

§ 14

Gemischte Grabstätten

(1) Ein Einzelgrabfeld nach §13 Abs. 2 Buchst. b) kann in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 14 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung mehrerer Aschen gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der weiteren Bestattung als Urnenwahlgrabstätte.

(3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens die gesetzliche Mindestruhezeit nach dem jeweils gültigen Bestattungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz) beträgt.

§ 15

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für nach § 10 dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

(2) Wahlgrabstätten werden als mehrstellige Grabstätten vergeben.

(3) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird (Nachkauf).

(5) Das Nutzungsrecht kann in diesen Grabstätten nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte für die satzungsmäßige Nutzungszeit wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) die von der verstorbenen Person zur Totenfürsorge benannte Person.
- b) die überlebende Ehefrau oder der Ehemann oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung und der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

§ 16

Ehrengrabstätten/Soldatengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr, deren Tod während einer besonderen Auslandsverwendung eingetreten ist, wird ein dauerndes Ruherecht eingeräumt (§ 7 BestG).

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 17

Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 19) eingerichtet.

(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Mit der Wahl der Grabstätte auf dem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften erklärt der Nutzungsberechtigte oder der Verantwortliche nach § 13 Abs. 1 BestG, die Bestimmungen dieser Satzung zur Kenntnis genommen zu haben und diese zu beachten.

(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Das Gesamtbild des Friedhofes darf durch einzelne Grabstätten nicht beeinträchtigt werden.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung, mit Ausnahme der in Abs. 3 aufgeführten Maße, keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

(3) Die Maße für Einfassungen, die den allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen, betragen:

	Einfassung (B x L in m)
Reihengrabstätte (Einzelgrab, Erdbestattung)	0,80 x 2,00

Wahlgrabstätte (Doppelgrab, Erdbestattung)	2,00 x 2,00
Einzel-/ Wahlgrabstätte (Doppelgrab, Urnenbestattung)	0,80 x 0,80
Kindergrabstätte/ Sternenkinder	0,60 x 1,20

§ 19

Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Grabfelder für Beisetzungen in einer pflegefreien Grabstätte für Erd- und Urnengrabstätten sowie die Grabfelder für Baumbestattungen unterliegen den besonderen Gestaltungsvorschriften. Der Friedhofsträger bestimmt die Lage der Grabstätte, sowie die Gestaltung dieser Grabfelder. In den Gebühren ist eine Beteiligung an den Kosten der Pflege für die gesamte Grabstätte enthalten.

(2) Grabschmuck wie bspw. Blumen, Kerzen, Figuren, Vasen oder sonstige Gegenstände sind für pflegefreie Urnen- und Erdgrabstätten sowie Baumgrabstätten grundsätzlich nicht gestattet.

a) Von dieser Regelung kann abgewichen werden im Falle von Beisetzungen:

- für Baumgrabstätten bis zu fünf Wochen nach Beisetzung,
- für pflegefreie Erd- und Urnengrabstätten bis zu 6 Monate nach der Beisetzung,

b) darüber hinaus wird Grabschmuck für pflegefreie Erd- und Urnengrabstätten im Zeitraum vom 31. Oktober eines Jahres bis zum Ende der Woche, die auf Ostersonntag des Folgejahres folgt seitens der Friedhofsverwaltung geduldet.

Im Falle von Abs. 2 a) und b) ist der Grabschmuck ohne gesonderte Aufforderung seitens des Friedhofsträgers durch den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ausnahmeregelung umgehend zu entfernen.

Sofern Friedhofsbesucher Grabschmuck für pflegefreie Erd- und Urnengrabstätten außerhalb der in Abs. 2 a) und b) genannten Zeiträume ablegen möchten, sind die dafür vorgesehenen Einrichtungen zu nutzen und im Anschluss zeitnah wieder abzuräumen.

Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, unberechtigt abgelegten Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen und zu entsorgen. Evtl. anfallende Kosten sind durch die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder Nutzungsberechtigten der Grabstätte zu tragen.

(3) Die pflegefreie Erd- und Urnengrabstätte ist mit einer ebenerdigen Grabplatte in der Größe 60 cm x 60 cm x 4 cm zu versehen, eine Grabeinfassung ist nicht zulässig. Die Beschriftung darf nicht mit aufgesetzten Buchstaben erfolgen. Die Beschaffung, die Kosten dieser Grabplatte sowie die fachgerechte Anbringung obliegt den Angehörigen/ Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder Nutzungsberechtigten.

(4) An anonymen Baumgrabstätten dürfen keinerlei Hinweise auf die beigesetzte Person angebracht werden. Bei Baumgrabstätten mit Namenskennzeichnung erfolgt die Kennzeichnung ausschließlich nach den Vorgaben des Friedhofsträgers an einer zentral vorgesehenen Stelle. Die Anbringung der Namenskennzeichnung erfolgt durch den Friedhofsträger.

(5) Eigene Grabsteine, Einfassungen, Bepflanzungen oder sonstige bauliche Anlagen sind unzulässig. Wird eine pflegefreie Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, hat der Verantwortliche nach § 13 Abs. 1 BestG oder Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung im Rahmen der Ersatzvornahme die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Satz 3 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Die Pflege der pflegefreien Grabstätten und Baumgrabstätten erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger bzw. die Gemeindearbeiter. Die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder Nutzungsberechtigten pflegefreier Grabstätten nehmen zur Kenntnis, dass für laufende Pflegearbeiten ein Befahren oder Betreten der Grabflächen sowie der Grabplatten durch die Gemeindearbeiter nicht vermieden werden kann. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für Schäden an Grabplatten oder Grabschmuck, die nicht auf Fahrlässigkeit der Gemeindearbeiter zurückzuführen sind. Für Schäden an Grabplatten, die durch den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder den Nutzungsberechtigten selbst verursacht werden, übernimmt der Friedhofsträger grundsätzlich keine Haftung.

§ 20

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 18, 19, 20 und 21 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Weiterhin umfasst die Pflege der Grabstätten ebenfalls das Freihalten von Unkraut und den Erhalt des ordentlichen Zustandes der Bepflanzung. Künstliche Blumen oder künstliche Gestecke sind generell unzulässig.

(2) Für die Herrichtung nach der Beisetzung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 13 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Bestandteile von Kränzen, Schalen oder Erde sind von den Angehörigen/ Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG bzw. Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten bzw. im hauseigenen Abfall zu entsorgen. Die auf dem Friedhof vorhandenen Abfallbehälter sind nur für die dafür vorgesehenen Abfälle zu verwenden.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Reihengrabstätten müssen innerhalb zwei Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten innerhalb von zwei Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden. Hierbei sind Reihengrabstätten mit einer vorläufigen Umrandung einzufassen. Für die Errichtung von Grabmalen gilt § 21.

(5) Grabstätten dürfen mit standortgerechten Pflanzen gestaltet werden. Bäume oder großwüchsige Gehölze dürfen nicht gepflanzt werden. Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten, Wege oder Einrichtungen des Friedhofes nicht beeinträchtigen.

(6) Überhängende oder wuchernde Pflanzen sind auf Aufforderung der Friedhofsverwaltung zurückzuschneiden oder zu entfernen.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

(9) Der Friedhofsträger stellt Abfallbehälter für Grüngut (verrottbar) sowie Grabkerzen/Grablampen bereit. Die auf dem Friedhof vorhandenen Abfallbehälter sind nur für die dafür vorgesehenen Abfälle zu verwenden. Andere Abfälle wie bspw. Pflanzschalen sind im hauseigenen Abfall zu entsorgen. Der Friedhofsträger behält sich vor, die Abfallbehälter jederzeit zu entfernen.

§ 21

Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen nehmen zur Kenntnis, dass die Errichtung und Veränderung von Grabmalen ausschließlich im Einklang mit den Bestimmungen dieser Satzung erfolgen darf. Die Überprüfung und Pflicht zur Einhaltung dieser Bestimmungen obliegt den Nutzungsberechtigten bzw. den Angehörigen. Mit Ausführung der Arbeiten erklären die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen sowie die ausführenden Gewerbetreibenden, dass das Vorhaben im Einklang mit dieser Satzung erfolgt.

(2) Sofern von Seiten des Friedhofsträgers ein Verstoß festgestellt wird, behält der Friedhofsträger sich vor, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß zu beheben. Evtl. anfallende Kosten sind vom Nutzungsberechtigten bzw. den Angehörigen zu tragen.

§ 22

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt

worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung gilt § 9 Abs. 2 und Abs. 3 BestG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23

Standssicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.¹

§ 24

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, der Verantwortliche nach § 13 Abs. 1 BestG; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standssicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen nach Abs. 1 Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 25

Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei Zustimmung ist bis zum tatsächlichen Ablauf der Ruhefrist eine Pflegepauschale für die eingeebnete Fläche pro Jahr zu bezahlen.

¹ Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks sind z.B. die TA-Grabmal oder die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher im Bekanntmachungsorgan „Vulkanecho“ der Verbandsgemeinde Ulmen veröffentlicht und damit bekanntgemacht.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Friedhofsträger oder seinem Beauftragten entfernt. Auf Antrag kann die Abräumung vom Verpflichteten selbst vorgenommen werden. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Für das Abräumen der Grabstellen erhebt der Friedhofsträger bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten vom Verpflichteten selbst abgeräumt werden, wird die Abräumgebühr nach ordnungsgemäßer Abräumung erstattet.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 26

Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, bepflanzt oder vernachlässigt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung im Rahmen der Ersatzvornahme die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 27

Nutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Als Leichenhalle dient die „Alte Kirche“. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Sofern die baulichen Voraussetzungen vorliegen, können unter Einhaltung geeigneter hygienischer Schutzmaßnahmen rituelle Waschungen durchgeführt werden.

8. Schlussvorschriften

§ 28

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Entfernen der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen. Der Friedhofsträger haftet ebenfalls nicht für Schäden, die durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen der Beauftragten der Friedhofsverwaltung nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
5. Umbettungen/Ausgrabungen entgegen § 11 Abs. 3 vornimmt,
6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18 Abs. 3, § 19 Abs. 3),
7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21),
8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 1),
9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 23, und 24),
10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 20 Abs. 8),

11. Grabstätten entgegen § 19 gestaltet oder bepflanzt,
12. Grabstätten vernachlässigt (§ 26),
13. die Leichenhalle entgegen § 27 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhofs und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 11.02.1985 in der derzeit gültigen Fassung und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Beuren, den 27.08.2026

gez. Sandra Hendges-Steffens

Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.